

Protokoll zur Ortschaftsratssitzung vom 20.11.2012

Ort: OT Großzössen, Versammlungsraum der FFW

Zeit: 18:30 Uhr – 20:00 Uhr

Teilnehmer: Herr Meiner, Herr Meckel, Frau Fobian-Milbradt
Frau Bodenlos - entschuldigt

Gäste: keine

**Tagesordnung/
Themen:** laut Einladung (Pkt. 1-4)

Ortschaftsratsitzung wurde vom Ortsvorsteher eröffnet und die Anwesenheit der OR-Mitglieder festgestellt. Das Protokoll der letzten Ortschaftsratsitzung ist in Ordnung – keine Ergänzungen.

zu Punkt 1

Benutzerordnung Entgelte soweit i.O. und nachvollziehbar
=> Haftung- bitte juristisch prüfen und eventuell ändern lassen; Haftung Text § 7 Abs. 3 u. 5
Empfehlung Text **siehe Anlage 1**

zu Punkt 2

Zustimmung Unterschrift gemeindeeigene Grundstücke
Wenn Belange der Gemeinde gehört u. auch evtl. Berücksichtigung in der Auslegung fanden =>
dann sollte zugestimmt werden, wenn nein, sollte nochmals auf bestimmte Argumente
hingewiesen werden.

zu Punkt 3

Baumaßnahme erläutert mit Baubeginn eventuell Frühjahr 2013

Da bei den Sitzungen der Gemeinde eigentlich keine betroffenen Bürger teilgenommen haben, die
Empfehlung als OR, diese Maßnahme in den Gemeindeboten zu setzen => als nochmalige
Information mit Hinweis, dass bei Fragen dazu Auskunft das Bauamt erteilt.

zu Punkt 4

Info / Stand Schreiben Abwasserzweckverband Espenhain (**Anlage 2**) an die Bürger Altenburger-Str. in Lobstädt besprochen (Zusendung Frau Zander, ob Angelegenheit in Gemeinde bekannt ?)

Hinweise u. Fragen von Bürgern aus dem Ort:

- ° Feuerlöschteich an Kirche in schlechten Zustand (Folie defekt)
- ° Parkplätze vor Feuerwehr immer von den dort Wohnenden besetzt – bei Einsatz finden Feuerwehrleute keinen Parkplatz! Kann dies für FFW ausgewiesen werden?
- ° Bushaltestelle an Schule => ja/ nein und wann ?
- ° Turnhalle Lobstädt => Ja / nein und wann ?
- ° Wie geht es auf dem Gelände der Firma Erfkamp weiter ?
OR sendet Schreiben ans LRA als Anfrage.



Claus Meiner

Ortsvorsteher Lobstädt/ Großzössen/ Kahnsdorf

Chulage
TSV Lobstädt

Haftung der Vereine bei Nutzung kommunaler Sportanlagen

Vereine sollten bei Nutzung kommunaler Sportstätten darauf achten, daß die Frage der Haftung für Schäden klar und eindeutig geregelt ist. So ist es angemessen, wenn der Verein für Schäden haftet, die er während der Nutzungszeit schuldhaft herbeigeführt hat.

Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten:

„§....Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.“

Die weit verbreitete Vertragsklausel „Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die während der Nutzung entstanden sind“ ist hingegen mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen (vgl. § 307 BGB, früher § 9 AGB-Gesetz).

In der Regel verlangen die Gemeinden von den Vereinen auch eine Haftungsfreistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen während der Nutzung durch den Verein und einen Nachweis für eine bestehende Haftpflichtversicherung.

Diese Haftpflichtversicherung hat ein Mitgliedsverein des Landessportbundes Sachsen e.V. automatisch über die ARAG Sportversicherung.

Eine etwaige Haftungsfreistellungs-Formulierung könnte z.B. lauten:

„§§ : Der Verein hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Er stellt die Gemeinde/Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher ... für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.“

Der vom LSB Sachsen für seine Mitglieder mit der ARAG Sportversicherung abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.“
(B. II. Ziffer 3 be - Merkblatt 2003 SpV.)

Abwasser



Zweckverband "Espenhain"

Anlage 2

Abwasserzweckverband „Espenhain“
Blumrodapark 6 • 04552 Borna

Geschäftszeiten:

Montag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

[REDACTED]
Altenburger Straße

04575 Neukieritzsch OT Lobstädt

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen/unser Schreiben vom:
016171

Bearbeiter/Telefon:
Herr Skolmowski, (03 43 43) 5 07 14

Datum:
2012-07-19

Niederschlagswasserseitig gebührenpflichtige Flächen für das Grundstück Altenburger Straße 48, 04575 Neukieritzsch OT Lobstädt, Flurstück 1179/3 und 1179/6 der Gemarkung Lobstädt; BZ: 1884049027/016171

Ihre Selbstauskunft vom 23.06.2006

Sehr geehrte Frau Meckel, sehr geehrter Herr Meckel!

Im Rahmen der Niederschlagswassergebührenerhebung wurden im Jahr 2006 Selbstauskunftsbögen an die Grundstückseigentümer unseres Verbandsgebietes versandt. In diesen konnte man uns mitteilen, ob und in welchem Umfang die Grundstücke niederschlagswasserseitig an das Kanalsystem des AZV „Espenhain“ angeschlossen sind.

Mit Selbstauskunft vom 23.06.2006 gaben Sie an, dass Ihr Grundstück über keine an das Kanalsystem des AZV angeschlossenen versiegelten Flächen verfügen würde.

Aktuell befindet sich der Abwasserzweckverband in der Planungsvorbereitung zur Errichtung der semizentralen Abwasserentsorgung, welcher auch die Niederschlagswasserentsorgung im Bereich der Altenburger Straße umfasst.

Für die Planung sind unter Anderem hydraulische Betrachtungen dahingehend von Bedeutung, dass dabei die Menge des einge- bzw. einzuleitenden Niederschlagswassers zu berücksichtigen ist.

Nach der Angabe in Ihrer Selbstauskunft ist Ihr Grundstück scheinbar niederschlagswasserseitig nicht an die Kanalisation angeschlossen, was für den Verband aufgrund der Lage, der Grundstücksbeschaffenheit und der Siedlungsstruktur in diesem Bereich nicht vorstellbar erscheint. Insbesondere in Anbetracht der vorhandenen tatsächlich versiegelten Flächen und den gegenüber stehenden möglichen versickerungsfähigen Flächen, ist eine im zulässigen Maße mögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht nachvollziehbar.

Wir weisen Sie dabei darauf hin, dass sich die Leitung, welche hinterliegend über die Privatgrundstücke verläuft und das dort eingeleitete Niederschlagswasser bzw. Überlaufwasser aus den Grundstückskleinkläranlagen in die Pleiße einleitet in der Zuständigkeit des Verbandes

Sitz der Geschäftsstelle
Blumrodapark 6 • 04552 Borna

Telefon: 03 43 43/5 07-0
Telefax: 03 43 43/5 07 30
e-mail: Abwasserzweckverband-Espenhain@t-online.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Kto.-Nr.: 1 240 701 680

Bayerische Vereinsbank AG
BLZ: 800 200 86
Kto.-Nr.: 7 812 094

befindet. Die zur Einleitung von Wasser in die Pleiße notwendige wasserrechtliche Genehmigung ist vom Landratsamt Landkreis Leipzig gegenüber dem Verband per 15.02.1995 erteilt worden. Eine wasserrechtliche Genehmigung kann dabei lediglich vom Eigentümer einer Anlage beantragt und diesem gegenüber genehmigt werden.

Wir fordern Sie hiermit auf, die in 2006 von Ihnen abgegebene Selbstauskunft nochmals genau zu prüfen und ggf. mit beiliegendem Formular zu korrigieren, insbesondere unter der Beachtung der Tatsache, dass es sich bei der in die Pleiße einleitenden Leitung um eine öffentliche Anlage handelt.

Alternativ können Sie die Selbstauskunft auch elektronisch erstellen und ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet an uns senden. Das Formular finden sie auf unserer Homepage unter www.azv-espenhain.de unter dem Reiter Download/Allgemeines.

Wir verweisen bei Ihren zu erteilenden Angaben dabei rein vorsorglich auf § 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Weiterhin verweisen wir in Bezug auf etwaig anfallende nachzuerhebende Gebühren in o. g. Zusammenhang auf die Abgabenordnung. Gemäß § 169 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) ist eine Steuerfestsetzung (hier die vorliegende Niederschlagswassergebühr) nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Unter Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 c Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) beträgt die Festsetzungsverjährung einheitlich 4 Jahre, nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, soweit die Steuer hinterzogen, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist.

Abschließend informieren wir Sie darüber, dass ein vom AZV beauftragter Dienstleister die gebührenpflichtigen Flächen im Verbandsgebiet des AZV Ort für Ort sukzessiv überprüfen wird.

Zu auftretenden Fragen stehen wir Ihnen zu den Geschäftszeiten des Abwasserzweckverbandes gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lindstedt
Geschäftsführer